



## Amtsgericht Potsdam

Im Namen des Volkes

### Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Waldorf Frommer, Beethovenstraße 12, 80336 München

gegen

[REDACTED]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

hat das Amtsgericht Potsdam durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom [REDACTED] für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.000,00 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem [REDACTED] zu zahlen.

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 107,50 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem [REDACTED] sowie 107,50 € zuzüglich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem [REDACTED] zu zahlen.

Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung abwenden durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des aufgrund des Urteils zu vollstreckenden Betrages, sofern nicht die Klägerin vorher Sicherheit von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

## Beschluss

Der Streitwert wird auf [REDACTED] festgesetzt.

## Tatbestand

Die Klägerin nimmt den Beklagten wegen einer behaupteten Urheberrechtsverletzung auf Schadenersatz und Ersatz vorgerichtlicher Abmahnkosten in Anspruch.

Die von der Klägerin beauftragte Firma [REDACTED] ermittelte unter Verwendung eines Systems zur Erfassung von an Tauschbörsenprogrammen teilnehmenden Clienten bzw. deren IP-Adressen, dass das streitgegenständliche Themenwerk als Datei am [REDACTED] zwischen [REDACTED] und [REDACTED] über die IP-Adresse [REDACTED] zum Download ohne Erlaubnis der Klägerin angeboten wurde. Ein anschließend auf der Grundlage dieses Ergebnisses eingeleitetes Gestattungsverfahren nach § 101 Abs. 9 ergab, dass die streitgegenständliche IP-Adresse im streitgegenständlichen Zeitraum dem Beklagten zugeordnet war.

Mit Schreiben vom [REDACTED] forderte die Klägerin den Beklagten zur Abgabe einer Unterlassungserklärung auf und begehrte vom Beklagten Schadenersatz sowie die Erstattung der außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten, wobei sie dem Beklagten eine Frist zur Unterzeichnung der Unterlassungserklärung bis zum [REDACTED] und zur Zahlung bis zum [REDACTED] setzte. Mit Schreiben vom [REDACTED] forderte die Klägerin den Beklagten nochmals zur Unterzeichnung der Unterlassungserklärung auf.

Mit Schreiben vom [REDACTED] forderte die Klägerin den Beklagten zur Zahlung des offenen Betrages von [REDACTED] auf.

Mit Schreiben vom [REDACTED] setzte die Klägerin dem Beklagten eine Frist zur Unterzeichnung der Unterlassungserklärung sowie zur Zahlung bis zum [REDACTED]. Weitere Schreiben mit Fristsetzungen seitens der Klägerin erfolgten am [REDACTED] und [REDACTED]. Letzteres mit einer Fristsetzung bis zum [REDACTED].

Die Klägerin behauptet, dass sie exklusiv in Deutschland die Rechte für das Filmwerk der [REDACTED] [REDACTED] verwerte und dass der Beklagte zum streitgegenständlichen Zeitpunkt über den von ihm betriebenen Internetanschluss das streitgegenständliche Filmwerk mittels einer Tauschbörsensoftware unberechtigt angeboten habe. |

Zur Schadenshöhe behauptet die Klägerin, dass eine entsprechende Lizenz für einen aktuellen Spielfilm regelmäßig nicht weniger als 50 % von 11,76 € netto betrage, wobei dieser Wert je nach Laufzeit, Bekanntheit und Aktualität eines Werkes sowie der entsprechenden Bildqualität (SD/HD) auch bei bis zu 70 % von 14,29 €, also 9,90 € liegen könne.

Die Klägerin beantragt,

wie erkannt.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte bestreitet, dass die Klägerin Rechteinhaberin des streitgegenständlichen Werkes sei.

Der Beklagte behauptet, dass er zum streitgegenständlichen Zeitpunkt ein gesichertes WLAN-Netz betrieben habe und dass sich zum Zeitpunkt neben dem im Wohnzimmer befindlichen PC ebenfalls den befindlichen Laptop somit ein Tablet sowie Handy's im Hause befunden hätten. Darüber hinaus hätten zum Zeitpunkt der behaupteten Rechtsverletzung seine Ehefrau, [REDACTED] sowie deren zwei Kinder aus einer vorhergehenden Beziehung, [REDACTED] den Internetanschluss benutzen können, wobei die Kinder zum Tatzeitpunkt bereits volljährig gewesen seien. Da es sich zum Tatzeitpunkt um einen Sonntagnachmittag gehandelt habe, seien der Beklagte und dessen Ehefrau zuhause anwesend gewesen, aufgrund des Zeitablaufs könne jedoch nicht mehr festgestellt werden, ob sich am [REDACTED] eines oder beide Kinder im Hause des Beklagten aufgehalten hätten.

Darüber hinaus sei der von der Klägerseite geltend gemachte Mindestschaden von 1.000,00 € überhöht.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf alle zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze, nebst Anlagen sowie die sonstigen Aktenbestandteile Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist begründet.

Der Klägerin steht gegenüber dem Beklagten ein Schadenersatzanspruch gemäß § 97 Abs. 2 UrhG sowie ein Anspruch auf Ersatz der vorgerichtlichen Abmahnkosten gemäß § 97 a Abs. 3 S. 1 UrhG zu.

Die Klägerin ist aktiv legitimiert.

Für die Klägerin streitet insoweit die Regelung im § 10 Abs. 1 UrhGz wonach derjenige, der auf dem Vervielfältigungsstück eines erschienenen Werkes als Urheber bezeichnet ist, bis zum Beweis des Gegenteils als Urheber des Werkes anzusehen ist. Insoweit hat die Klägerseite hinreichend darauf hingewiesen, dass sie auf dem C-Vermerk als Rechtsinhaber aufgeführt sei.

Darüber hinaus ist die streitgegenständliche Urheberrechtsverletzung über dem Internetanschluss des Beklagten erfolgt.

Dabei steht fest, dass die Zuordnung zum Internetanschluss des Beklagten zutreffend ist, da ein einfaches Bestreiten der Zuordnung der streitgegenständlichen Urheberrechtsverletzung zu dem Internetanschluss des Beklagten im Fall einer Mehrfachermittlung nicht ausreichend ist. Eine Mehrfachermittlung liegt unter anderem dann vor, wenn die Rechtsverletzung über eine einzelne IP-Adresse ermittelt worden ist, diese vom Provider jedoch mehr als einmal an einen bestimmten Anschluss zugeordnet worden ist, was im Streitfall der Fall ist. Denn aufgrund des insoweit nicht zu beanstandenden Ergebnisses der von der Klägerseite beauftragten Firma steht fest, dass das streitgegenständliche Filmwerk am [REDACTED] in der Zeit zwischen [REDACTED] und [REDACTED] über die streitgegenständliche IP-Adresse zum Download angeboten worden ist. Darüber hinaus besteht zudem die Vermutung, dass der Beklagte die Urheberrechtsverletzung begangen hat.

Die Klägerin trägt zwar nach den allgemeinen Grundsätzen die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass die Voraussetzungen für den geltend gemachten Anspruch erfüllt sind, sodass sie darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen hat, dass der Beklagte für die von ihr behaupteten Urheberrechtsverletzungen als Täter verantwortlich ist. Hiernach spricht eine tatsächliche

Verantwortung für eine Täterschaft des Anschlussinhabers, wenn zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung keine anderen Personen diesen Internetanschluss benutzen konnten, wobei den Anschlussinhaber eine sekundäre Darlegungslast trifft, sofern dieser behauptet, dass Dritte den Anschluss genutzt haben könnten. Seiner sekundären Darlegungslast genügt der Anschlussinhaber dadurch, dass er dazu vorträgt, ob andere Personen und gegebenenfalls welche anderen Personen selbständig Zugang zu einem Internetanschluss hatten und als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen. In diesem Umfang ist der Anschlussinhaber im Rahmen des zumutbaren zu Nachforschungen sowie zur Mitteilung verpflichtet, welche Kenntnisse derweil über die Umstände einer eventuellen Verletzungshandlung gewonnen hat. Die pauschale Behauptung, der bloßen theoretischen Möglichkeit des Zugriffs von den im Haushalt lebenden Dritten auf den Internetanschluss genügt dabei nicht. Der Inhaber eines Internetanschlusses hat nachvollziehbar vorzutragen, welche Personen mit Rücksicht auf Nutzerverhalten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie in zeitlicher Hinsicht Gelegenheit hatten, die fragliche Verletzungshandlung ohne Wissen oder Zutun des Anschlussinhabers zu begehen.

Nach dem Vortrag des Beklagten hatten sowohl die Ehefrau des Beklagten als auch die volljährigen Kinder der Ehefrau des Beklagten theoretisch im Verletzungszeitpunkt Zugriff auf dem Internetanschluss. Jedoch ist nicht ersichtlich, dass diese als Täter der Urheberrechtsverletzung ernsthaft in Betracht kommen, da der Beklagte insoweit nicht hinreichend dargetan hat, welche Kenntnisse er über die Umstände einer eventuellen Verletzungshandlung der Dritten gewonnen hat.

Der Klägerin steht demnach ein Anspruch nach den Grundsätzen der Lizenzanalogie gemäß § 97 Abs. 2 S. 3 UrhG in Höhe des ausgerichteten Betrages zu. Der Vortrag der Beklagtenseite, dass ein Schaden in Höhe von 1.000,00 € überhöht wäre, ist nicht hinreichend substantiiert.

Darüber hinaus steht der Klägerseite ein Anspruch gemäß § 97 a Abs. 3 S. 1 UrhG auf die geltend gemachten Abmahnkosten zu.

Die Zinsentscheidung erfolgt aus §§ 286, 288 Abs. 1 BGB.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Potsdam  
Jägerallee 10-12  
14469 Potsdam

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Potsdam  
Hegelallee 8  
14467 Potsdam

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

... auf einem sicheren Übermittlungsweg oder  
... an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und  
Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen.  
Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die  
Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das  
besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils  
geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

██████████  
Richter am Amtsgericht

Verkündet am 21.02.2019

██████████, Justizhauptsekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt  
██████████  
██████████